

# PRESSEINFORMATION [ PRESS INFO

Graz, 14. 12. 2010

## Pressemitteilung des Stadtrechnungshofes

- (1) *Werbevergaben von städtischen Stellen und Graz AG*
- (2) *Abteilungsprüfung Katastrophenschutz und Feuerwehr*

**Graz, 14. Dezember 2010:**

Der Stadtrechnungshof hat in der heutigen Sitzung des Kontrollausschusses **folgende Prüfberichte mit folgenden Ergebnissen** vorgelegt:

### (1) Vergaben an Werbeagenturen durch städtische Stellen und Graz AG

#### (1.1) Prüfungsgegenstand

- Aufträge städtischer Stellen (Magistratsabteilungen, Unternehmen) an **zwei im Prüfungsantrag namentlich genannte Unternehmen** (Auftragnehmer)
- **Kosten für die Markenumstellung** im Gefolge einer Firmenwortlautänderung bei einem städtischen Unternehmen ("Grazer Stadtwerke AG" in "Graz AG")

#### (1.2) Geprüfte Stellen

- Verschiedene Anordnungsbefugte in Magistratsabteilungen
- Vorstand der Graz AG (früher: Grazer Stadtwerke AG)

#### (1.3) Betragliche Größenordnung der geprüften Sachverhalte

- Aufträge an ein Werbeunternehmen (**Agentur 1**) im **Auftragswert von insgesamt (2006-2009) rd TEUR 320; davon rd TEUR 200 an geistig-schöpferischen Leistungen** (Rest: zugekaufte Vormaterialien und -leistungen)
- Aufträge an ein **weiteres im Antrag genanntes Beratungsunternehmen (Agentur 2 und 3)** im Auftragswert von **insgesamt TEUR 68; davon tatsächlich abgerechnet TEUR 30**. (Alle Beträge netto, ohne USt)

**Bezugsgröße:** Werbeaufwand gesamt der Graz AG laut Einzelabschlüssen: ca 1,2 Mio EUR (2007 und 2008; inclusive Inseratenaufwand) - genaue **Wertangaben zu den gesamten Beratungsaufträgen** liegen **trotz Anfrage nicht** vor.

- **Umstellungsbedingte Kosten** im Gefolge des Firmenwortlautwechsels (Grazer Stadtwerke auf Graz AG) und Markenrelaunches: **insgesamt rd TEUR 398**.

#### (1.4) Rechtsgrundlagen für Vergaben

Für Direktvergaben geistig schöpferischer Leistungen sah das Bundesvergabegesetz im untersuchten Zeitraum **Schwellenwerte von TEUR 40 (öffentliche Stellen) und TEUR 60 (Sektorenauftraggeber)** vor; lag der im Voraus abzuschätzende Auftragswert eines Auftrages unter diesen Grenzwerten, war eine Direktvergabe rechtlich zulässig (§ 25 Abs 10 BVergG 2006; **siehe aber Anmerkungen zur --> Ordnungsmäßigkeit**).

Liegt der **voraussichtlich abzuschätzende Auftragswert über diesen Schwellenwerten**, ist der Auftragnehmer mittels eines **"nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung"** zu finden; dabei ist eine **"beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmern zur Abgabe von Angeboten"** einzuladen (§ 25 Abs 3 BVergG 2006).

**§ 41 Abs 3 BVergG:** die bei der Durchführung einer Direktvergabe gegebenenfalls eingeholten unverbindlichen Preisauskünfte sind entsprechend zu dokumentieren.

Das **Bundesvergabegesetz** geht daher davon aus, dass **auch bei Direktvergaben Vergleichsanbote** einzuholen und **Preisfragen** zu dokumentieren sind.

Für **Magistratsdienststellen** gilt außerdem ein einschlägiger **Präsidialerlass**, wonach bei Aufträgen mit voraussichtlichen Auftragswerten von mehr als EUR 1.500,00 netto drei Vergleichsanbote einzuholen sind. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Einholung von Vergleichsanboten abgesehen werden; genannt werden (a) wenn es nur einen geeigneten Auftragnehmer gibt, oder wenn (b) erst vor Kurzem Vergleichsanbote eingeholt wurden.

Die **Gebaltungsgrundsätze** der "Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit" sind einzuhalten.

Bei der Entscheidungsfindung darüber, welches Vergabeverfahren (Direktvergabe oder offenes/nicht offenes Verfahren) anzuwenden ist, hat die vergebende Stelle den "geschätzten Gesamtwert aller der zum Vorhaben gehörigen Leistungen einschließlich aller Optionen und etwaiger Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen". (§ 181 Abs 1 BVergG 2006).

#### (1.5) Prüfungsergebnisse

Wir haben auftragsgemäß eine Prüfung der **Vergaben bestimmter Aufträge an Werbeagenturen und Beratungsunternehmen durch städtische Stellen und GRAZ AG**, erweitert um den Antrag auf Überprüfung **des Kostenaufwandes der Umstellung der „Grazer Stadtwerke AG“ auf „Graz AG“** durchgeführt und gelangen zu **folgenden Ergebnissen:**

##### 5.1. Aufträge städtischer Stellen an „AGENTUR 1“

- **Rechtmäßigkeit (Bundesvergabegesetz):** die **Aufträge der Magistratsabteilungen an „AGENTUR 1“** lagen in **allen Einzelfällen unter den Schwellenwerten für Direktvergaben**; aus vergaberechtlicher Sicht bestand daher in den untersuchten Fällen keine Verpflichtung zur Ausschreibung, auch wenn das Gesamtvolumen aller erteilten Aufträge im Bereich des A 15 deutlich über dem einschlägigen Grenzwert gelegen hat.

- **Rechtmäßigkeit (Präsidialerlass):** die magistratsinterne Vorschrift (Präsidialerlass) sieht ein verpflichtende Einholung von Vergleichsanboten schon bei zu erwartenden Auftragswerten ab EUR 1.500,00 netto vor; dennoch wurde in nahezu allen untersuchten Einzelfällen (eine Ausnahme) von der **Ausnahmebestimmung** für Direktvergaben Gebrauch gemacht, und zwar regelmäßig mit dem **Hinweis auf die geistige Urheberschaft** der „Idee“.
- **Ordnungsmäßigkeit:** der Stadtrechnungshof hält im Einklang mit einschlägigen Leitsätzen des Rechnungshofes (RH) fest, dass die **Direktvergabe von vielen ähnlichen Kleinaufträgen an immer den selben Bieter – ohne dass jemals eine echte Ausschreibung stattgefunden hat – nicht gut zu heißen** ist. Wenn man tatsächlich für gleichartige Leistungen (hier: Grafik- und Gestaltungsleistungen, Eventorganisation) regelmäßigen Bedarf erkennt, wäre es im Sinne der Ordnungsmäßigkeit **angeraten, eine Bietersuche für einen ein- oder mehrjährigen Rahmenvertrag mit Abrufmöglichkeit** von Leistungen durchzuführen. Andernfalls **entsteht der zu vermeidende Eindruck**, dass ein bestimmter Bieter bevorzugt und alternative Anbieter derselben Leistung benachteiligt würden. Schon aus Gründen der Erzielung besserer Preise ist daher **zu fordern, dass vergebende Stellen zumindest im Abstand von ein bis drei Jahren eine echte Bietersuche** für Vergaben von wiederkehrenden Leistungen durchführen.
- **Ordnungsmäßigkeit:** mit dem Argument, dass bestimmte Leistungen nur von einem Bieter erbracht werden könnten, weil dieser ja die „Idee“ für das Projekt gehabt habe, sollte sparsam umgegangen werden und darüber eine strenge Beurteilung angestellt und dokumentiert werden. Im konkreten Fall **trat AGENTUR 1 stets mit neuen Vorschlägen und Ideen an die Abteilungen** heran, die aber nach unserer Einschätzung **nicht so originell und kreativ** waren, als dass sie **nicht auch abteilungsintern hätten gefunden** werden können.
- **Wirtschaftlichkeit (Angabe von Zeitaufwand und Stundensatz bei Anboten):** die von der Auftragnehmerin veranschlagten Honorare waren **überwiegend Pauschalhonorare**, die sich daher meist **nicht auf die Komponenten „Stundenzahl“ und „Stundensatz“ aufteilen** lassen. Lediglich einige wenige Teilaufträge wurden im Angebot mit einer Stundenabschätzung und einem Stundensatz veranschlagt. Ein konkret untersuchter Fall (Graz AG) ergab, dass das veranschlagte Stundensatz eher hochpreisig (EUR 155 pro Stunde) war, dass aber die dem Anbot zugrunde gelegte Stundenzahl sehr niedrig bemessen war. In anderen Fällen wurde ein Grafikerhonorar zur Anwendung gebracht, das im marktüblichen Bereich zu liegen scheint. Nach **unserer Beurteilung wurde von den vergebenden Stellen zu wenig darauf geachtet, sich Honoraranbote vorlegen** zu lassen, in denen die **Komponenten „Zeitaufwand“ und „Stundensatz“ nachvollziehbar beurteilt und auch mit Hinblick auf die Abrechnung später überprüft** werden können.
- **Wirtschaftlichkeit (Gesamteindruck über die veranschlagten Honorarhöhen):** die abgerechneten Honorare lagen **nach unserer Einschätzung im marktüblichen Bereich**; es ist diese Beurteilung aber insofern sehr schwierig, weil die vergebenden Stellen – wie oben schon kritisiert – keine nachvollziehbaren Dokumentationen über Vergleichspreise vorlegen konnten. Es ist **nicht Aufgabe des Rechnungshofes, selbst Vergleichspreise zu erheben und Vergleiche anzustellen**; vielmehr ist von den vergebenden Stellen zu fordern, dass diese sich **vor Auftragserteilung über Marktpreise von Leistungen informieren** und die Ergebnisse ihrer

Recherchen und von Vergleichsanboten nachvollziehbar dokumentieren. An einer **regelmäßigen Ausschreibung und Einholung von auftragsbezogenen Vergleichsanboten führt kein ordnungsmäßiger Weg vorbei.**

## 5.2. Aufträge der GRAZ AG an AGENTUR 1 und AGENTUREN 2/3

- **Auftragsvolumen:** Die von der **Agentur 1** in Rechnung gestellten **Kosten für die Logoumstellung werden von der GRAZ AG mit rund EUR 74.600,00 netto** angegeben und unter „**umstellungsbedingten Aufwendungen 2008 und 2009**“ ausgewiesen. Unter „**betriebsnotwendigen Aufwendungen 2008 und 2009**“ weist die Graz AG **rund EUR 51.000,00 netto** aus. In diesem Betrag enthalten sind **monatlich flüssig gestellte Grafikpauschalen** (von Jänner bis Juni 2009) **in Höhe von insgesamt rd. EUR 37.000,00 netto**, welche **nach unseren Feststellungen** auch Leistungen betreffend die **Logoumstellung** beinhalteten. Unter Hinzurechnung von **rd. EUR 5.300,00** (umstellungsbedingte Aufwendungen aus Grafikpauschale) erhöhten sich die von der **Agentur 1** verrechneten **Gesamtaufwendungen für den Relaunch auf rd. EUR 80.000,00 netto**. **Ein Auftrag an AGENTUR 2/3 für eine „Strategieanalyse“** (eine Kooperation aus Agentur 2 und Agentur 3) wurde **mit rund TEUR 30 abgerechnet und abgebrochen**; zuvor war ein Gesamtvolumen von rd TEUR 68 angeboten worden.
- Die **Sektorenauftraggeberin Graz AG** hat vor Auftragsvergabe **keine vollständige und nachvollziehbare Ermittlung des geschätzten Auftragswertes** für das **Projekt „Umstellung des Corporate Design auf GrazAG“** vorgenommen und im Vorfeld weder eine Projektplanung noch eine Kostenberechnung dokumentiert.

Die im Rahmen der Logoänderung von der Graz AG **erteilten Aufträge**, deren Beweggründe, die **Gründe für Anbotseinholungen, Auftragserteilungen und spätere Auftragseinschränkungen sowie der innere Zusammenhang zwischen den Aufträgen** ist laut Aktenlage **nicht in allen Fällen ohne weiteres erschließbar**.

**Gleiches gilt auch für die Transparenz der jeweiligen Bietersuche - weder im Fall der Aufträge an "AGENTUREN 2/3", noch im Falle von "AGENTUR 1" ist es nach Aktenlage zu Bietersuchen gekommen.**

- Die erteilten Aufträge – sowohl an „AGENTUR 1“, als auch an „AGENTUR 2/3“ – waren so gelagert, dass die einzelnen später abgerechneten Aufträge zwar **unter dem einschlägigen Schwellenwert von EUR 60.000,00** lagen; für die **Frage, ob nach dem Vergaberecht eine Direktvergabe zulässig** war, ist **aus der „ex-ante“-Perspektive** zu beurteilen, ob schon bei Erteilung des jeweils ersten Auftrages davon auszugehen war, dass das Gesamtvolumen unter oder über dem Schwellenwert liegen werde; der **Vorstand** gibt dazu an, dass in den untersuchten Fällen **bei erster Auftragserteilung davon ausgegangen** worden war, dass die **Aufträge unter dem Schwellenwert** liegen würden.
- **Wir vertreten dennoch – im Einklang mit einschlägigen Leitsätzen des Rechnungshofes (RH) – die Position, dass jeder Eindruck einer nicht-wettbewerblichen Begünstigung von Auftragnehmern zu vermeiden ist und – wie im Bericht mehrfach ausgeführt – unbedingt auftragsbezogene Vergleichsanbote einzuholen sind; wenn wiederkehrend bestimmte Typen von**

**Beratungsleistungen** immer wieder **abgerufen** werden sollen, **empfiehlt sich** – im Einklang mit dem Vergaberecht – **die Ausschreibung von Rahmenvereinbarungen**.

- Der an „AGENTUR 1“ und „AGENTUREN 2/3“ vergebene **Auftragswert** ist **gemessen an dem Gesamtauftragsvolumen der Graz AG für geistig-schöpferische Leistungen vergleichsweise gering**. **Genaue Zahlenangaben zu den beauftragten Beratungsleistungen wurden uns von der Graz AG nicht vorgelegt**.
- **Die Honorare waren nach unserer Einschätzung marktkonform, auch wenn durch das Fehlen von auftragsbezogenen Vergleichsanboten diese Beurteilung nicht immer leicht möglich ist**.
- **Ein Beratungsauftrag – an AGENTUR 2/3 – wurde auf Grund eines Wunsches des Aufsichtsrates im Wege der Direktvergabe vergeben und in der Folge – nach Vorliegen eines eher rudimentären Zwischenberichtes – abgebrochen; die Vorgangsweise erscheint eher spontan und wenig durchgeplant**. Die **Ergebnisse des Zwischenberichtes** von AGENTUR 2/3 über die Kommunikationsstrategie sind **aus unserer Sicht eher allgemeiner Natur und wenig ergiebig**.
- Angesichts der bei dieser Prüfung festgestellten **Mängel in der Auftragsvorbereitung und -abwicklung von geistig-schöpferischen Leistungen** empfiehlt es sich, die **Beschaffungsprozesse in diesen Bereichen dringend neu zu strukturieren und die angesprochenen Mängel systematisch zu beseitigen**.

### 5.3. Querschnittsaussagen und -empfehlungen

- Das Wissen über die **Angebote der Stadt** und über **den Informationsbedarf der BürgerInnen über diese Leistungen** ist bei den Fachabteilungen und Unternehmen angesiedelt. Die **Initiative** zur Herausgabe von Informationsbroschüren der Stadt sollte daher grundsätzlich bedarfsgerecht von diesen **Abteilungen und Unternehmen** ausgehen und für die  **kreativen Lösungen** sodann **Vergleichsangebote** eingeholt werden. Die von außen herangetragene kreative, mit einer Direktvergabe verbundene Ideenbringung sollten eher vermieden werden. Jedenfalls wird **empfohlen**, im Falle des **Verzichts auf Einholung von Vergleichsanboten** auf **schlüssige und nachvollziehbare Begründungen und auf nachvollziehbare Kostenabschätzungen und Vergleichspreise** zu achten.
- Dass die bei **Direktvergabe zugesagten Honorare günstig und marktkonform** sind, ist **von den vergebenden Stellen nachvollziehbar und transparent zu dokumentieren**. Das vergaberechtlich vorgesehene Instrument der Direktvergabe ist nicht so zu verstehen, dass keinerlei Vergleichsanbote und Preisfragen einzuholen sind; vielmehr weist das BVergG ausdrücklich darauf hin, dass **auch bei Direktvergaben die Einholung von Preisauskünften durchzuführen und zu dokumentieren ist (§ 41 Abs 3 BVergG)**.
- Die vergebenden Stellen sind dazu angehalten, sich auch **bei „Pauschalanboten“** über den vom Bieter **zugrunde gelegten Zeitaufwand und den Stundensatz** informieren zu lassen. Die vergebenden Stellen haben **vor Auftragserteilung auch zu beurteilen, ob Zeitaufwand und Stundensatz plausibel** sind.

- Im Sinne des **Budgetgrundsatzes der Sparsamkeit** wäre unserer Auffassung nach in jedem Fall zu hinterfragen, ob der Druck von teureren **Hochglanzbroschüren** notwendig ist. Jedenfalls sind auch unter Einbeziehung der Druck- und Kopierservicestelle der Stadt Preisvergleiche anzustellen bzw. Vergleichsanbote einzuholen.
- Der Stadtrechnungshof weist darauf hin, dass die **vergaberechtlichen Vorschriften** einzuhalten sind und nicht durch **mangelhafte Projektvorbereitung und Teilung der Kosten** umgangen werden dürfen. Für geplante Vorhaben müssen **Projektplanungen** vorliegen, **Projektkosten und -abrechnungen** müssen **nachvollziehbar** sein, auf eine **transparente Dokumentation** der Beweggründe, Motive, Aufträge und Abrechnungen ist zu achten.

Für voraussichtlich ständig wiederkehrende geistig-schöpferische Beratungsleistungen sollten turnusmäßig **Ausschreibungen für Rahmenverträge mit Leistungsabruf nach Bedarf** stattfinden; laufende Direktvergaben an denselben Auftragnehmer – ohne regelmäßige Bietersuchen – sind zu vermeiden, wie im Bericht ausführlich begründet wurde.

## (2) Überprüfung der Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr Graz

### (2.1) Prüfungsgegenstand

Gebarungskontrolle der Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr Graz

### (2.2) Prüfungsziel und Auftragsdurchführung

Gebarungskontrolle unter besonderer Berücksichtigung

- der Umsetzung der Empfehlungen der RINKE-Organisationsstudie,
- von Personalorganisation und Personalausstattung,
- des Vergleiches mit Feuerwehren anderer Landeshauptstädte,
- der Ausbaustufe der Kostenrechnung,
- von Kostenfaktoren und Kostentreibern,
- der Gebäudeverwaltung und Gebäudeinstandsetzung,
- der Nebenbeschäftigungen von MitarbeiterInnen,
- der Gebarung in Zusammenhang mit den Vertragsverhältnissen zur Brandmeldeanlage,
- des Beschaffungswesens,
- der Freiwilligen Feuerwehr Graz,
- der Managementkompetenz.

### (2.3) Abschließende Beurteilung

Wir haben **auftragsgemäß** die **Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr** einer **Gebarungsprüfung** unterzogen und kommen zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

- **Allgemeine Aussagen zur fachlichen Führung der Abteilung:**  
Die Abteilung ist nach unserer Einschätzung **adäquat organisiert, um den Bedrohungsbildern angemessen begegnen zu können**. Das Top-Management hat ausreichende fachliche Qualifikationen, um den präventiven und den abwehrenden Schutz bestmöglich zu organisieren. Die **Mitarbeiter sind adäquat ausgebildet** und werden nach unserer Wahrnehmung auch laufend geschult. Die technische Ausrüstung ist auf dem erforderlichen Stand und wird auch laufend durch Ersatzinvestitionen erneuert. Das Top-Management setzt nach unserer Wahrnehmung die **Prioritäten eindeutig in Richtung der Sicherstellung größtmöglicher Qualität** und fordert daher stets die dafür nötigen Budgetmittel ein. Eigene Beiträge, die in die Richtung gehen den Budgetbedarf zu reduzieren, sind rar (siehe gleich nachfolgend).
- **Aussagen zur betriebswirtschaftlichen Führung:**  
Das Top-Management sieht Aktionsfelder für die Verbesserung der finanziellen Performance primär im **Aufzeigen neuer Einnahmequellen** und in **Maßnahmen des Qualitätsmanagements**; das Argument lautet, dass durch Qualitätsverbesserungen in der Technik und in den Arbeitsabläufen **finanzielle Schäden verringert und vermieden** werden können.

Wenn es um **aktive Beiträge zur Ausgabensenkung** geht, ist die **Initiative eher schwach ausgeprägt**. Es werden zwar theoretische Möglichkeiten zur Ausgabensenkung **in Form von Anregungen** aufgezeigt, etwa, wenn es - wie zuletzt - darum geht, einzelne traditionelle Tätigkeitsbereiche der Feuerwehr (Tiertransporte, Straßenreinigung nach Unfällen u.Ä.) "zur Diskussion zu stellen". Die Beiträge des Top-Managements gehen aber, nach unserer Wahrnehmung, nie so weit, **konkret umsetzbare Vorschläge** zu erarbeiten und **Alternativen entscheidungsreif aufzuarbeiten**. Dazu würde auch gehören, Aussagen durch quantitative Daten zu unterstützen.

- **Betriebswirtschaftliche Themen in Einzelbeispielen:**

Wenn etwa im konkreten Fall gesagt wird, man könne durch Aufgabe der genannten Bereiche "bis zu 8 - 10 Mitarbeiter" einsparen, so werden solche quantitativen Einschätzungen erst auf mehrmalige Nachfrage hin gegeben und fehlt es auch an jeglicher rechnerischer und datenmäßiger Unterlegung.

So wäre es z.B. wichtig und nützlich, die **zur Verfügung stehende jährliche Personalkapazität im Branddienst** (ca. 200 VZÄ = 530.000 Mannstunden) durch **quantitative Daten zur Auslastung** dieser Mitarbeiter zu unterlegen. Im Rahmen der Prüfung haben wir - erst nach und nach - eine Annäherung an die Frage erarbeiten können, ob und in welchem Ausmaß die Mitarbeiter des Branddienstes voll ausgelastet sind. Hierzu hat das Top-Management zunächst lediglich eine sehr **einfache Betrachtung** angestellt: man argumentiert, dass in der Vergangenheit nicht das gesamte geplante Schulungsprogramm durchführbar gewesen sei, daher gehe man davon aus, dass die Mitarbeiterkapazität bereits voll ausgeschöpft sei. Im **Verlauf der Prüfung** wurden uns in der Folge Auslastungsdaten präsentiert, die darlegen, in welchem Ausmaß die Personalkapazität für Einsätze, Schulungen und Übungen sowie für Ruhezeiten und allgemeine „Arbeitsdienste“ aufgewendet werden. Demgemäß sind die Mitarbeiter des Branddienstes im Umfang von ca 33% mit allgemeinen Arbeitsdiensten beschäftigt, sodass sich für uns die Schlussfolgerung ergibt, dass **die zur Diskussion gestellten Tiereinsätze und sonstigen Reinigungseinsätze nach Unfällen im Zeitspektrum Platz finden**.

Wenn es um Fragen der erforderlichen Mann- und Sachkapazitäten geht, zieht sich das Top-Management nach unserer Wahrnehmung sehr häufig darauf zurück, Benchmark-Werte anderer Städte und externe Studienergebnisse zu zitieren. Wir hätten im Rahmen der Prüfung **mehr Daten und Antworten aus dem Organisationsinneren** erwartet.

- **Gesamturteil zur Management-Performance:**

Insgesamt orten wir - ähnlich wie in anderen Bereichen des Magistrates - eine **hohe Sachkompetenz in fachlichen Angelegenheiten** und eine eher **schwach ausgeprägte Bereitschaft, sich auf betriebswirtschaftliche Themen vertieft einzulassen**.

- **Brandbekämpfung – Schutzziel:**

Im Rahmen der RINKE-Organisationsuntersuchung wurde im Jahr 2007 das Schutzziel der Stadt Graz erhoben und das, in Anschluss an die Umsetzung des Drei-Wachen-Konzeptes künftig wünschenswerte Schutzziel definiert. Der konkrete IST-Zustand zum Prüfungszeitpunkt wurde vom Stadtrechnungshof im Rahmen der vorliegenden Prüfung nicht verifiziert. **Nach Aussage der BF-Graz ist die laufende Einhaltung des definierten Schutzzieles sichergestellt** und wird regelmäßig kontrolliert. Im Zuge der

geplanten Evaluierung der RINKE-Studie wird der IST-Status der Stadt Graz auch diesbezüglich neu erhoben.

- **Abwehrender Brandschutz – Personalressourcen:**

Mit Abschluss der Einschulung der 14 Neuzugänge im Oktober 2010 beläuft sich der Personalstand lt. Stellenplan auf **221 VZÄ** (213 Mannschaft + 8 Offiziere) und unter Berücksichtigung der Langzeitabsenzen („IST-Stand real“) auf **215 VZÄ** (207 Mannschaft + 8 Offiziere). Damit liegt der Personalstand der Mannschaft im Branddienst **um 6 VZÄ über der Forderung lt. RINKE-Studie**.

Mit Umsetzung der **verlängerten Wochenarbeitszeit** lt. StS-Beschlusses (Mehrleistung von sechs Schichtdiensttagen) ab dem Jahr 2011 sind rechnerisch für den Branddienst **künftig nur noch 210 VZÄ** (202 Mannschaft + 8 Offiziere) erforderlich, was eine mittelfristige Korrektur des Dienstpostenplanes nach unten ermöglicht. Somit stehen der BF-Graz **wieder ausreichende Personalkapazitäten** in einem solchen Maß zur Verfügung, dass der **Aufbau von neuen Überstunden wirkungsvoll unterbunden** und der zum Teil gewünschte **Zeitausgleich für den Überstundenabbau ermöglicht** wird. Darüber hinaus stehen wieder Kapazitäten für die zu absolvierenden Schulungen zur Verfügung.

Dem Stadtrechnungshof liegt weiters die **Aussage der Branddirektion** vor, dass durch eine **Auslagerung des Aufgabenbündels: „Straßenreinigung nach Verkehrsunfällen“, „Tiertransporte (Tierrettung im weiteren Sinne)“ und „Vorhaltung eines Kranfahrzeuges“**, bei entsprechender Fremdvergabe bzw. Alternativlösung, **Personaleinsparungen** im Branddienst in einer Größenordnung von **8 – 10 MitarbeiterInnen** realisierbar erscheinen; diesbezügliche quantifizierbare Daten wurden uns nicht vorgelegt.

- **Gehaltsniveau im abwehrenden Brandschutz:**

Von Seiten des Personalamtes wurde bezüglich der **Entlohnung der Berufsfeuerwehren** ein **Vergleich der Städte Graz – Linz**, mit folgendem Ergebnis angestellt:

Mit der neuen Regelung lt. Stadtsenatsbeschluss (Mehrleistung von sechs Schichtdiensttagen und Urlaubskürzung für Neueintritte) liegt der Durchschnittsstundensatz eines **Oberbrandmeisters mit langjähriger Dienstzeit mit ca. 9,6% geringfügig über** dem der Stadt Linz. Der Durchschnittsstundensatz einer **neu aufgenommenen Kraft für den Branddienst** liegt in Graz **mit ca. 5% geringfügig unter** dem der Stadt Linz.

- **Sowohl das Ausmaß der Dienstzeiten, das Verhältnis zwischen Schichtdienst und Bereitschaftsdienst als auch die Entlohnung beider Städte liegen in etwa auf gleichem Niveau.**

- **Abwehrender Brandschutz – Sachressourcen:**

Die RINKE-Organisationsstudie aus dem Jahr 2007 weist für die Stadt Graz im deutschen und österreichischen Städtevergleich einen relativ **niedrigen Bestand an Feuerwehrfahrzeugen** aus. Nach Aussage der BF-Graz sind Ausrüstung und Fahrzeugbestand für den Branddienst mit der bereits beschlossenen Anschaffung von vier neuen HLF **am Stand der Technik**.

Die BF-Graz hat für die Jahre **2011 bis 2015 ein Gesamtinvestitionskonzept** mit einem Volumen von ca. **EUR 4,1 Mio** ausgearbeitet. Davon entfällt ein Anteil von ca. **EUR 3 Mio** auf **Fahrzeuginvestitionen** für BF, FF und KSD und von ca. **EUR 1,1 Mio** auf **Investitionen für wünschenswerte**

**Katastrophenschutzrüstung.** Mit Umsetzung der gesamten geplanten Fahrzeuginvestitionen und unter der Annahme, dass für den Branddienst ausgemusterte Fahrzeuge weiterhin von FF und KSD genutzt werden, würde die Fahrzeugausstattung der BF-Graz, bezogen auf die Einwohnerzahl, etwa **gleichauf mit der der Stadt Linz** liegen.

- **Personalressourcen im Referat „Vorbeugender Brandschutz/Feuerpolizei“:**

Die Interpretation der „Output-Statistiken“ der beiden Referatsbereiche gestaltet sich aufgrund der Inhomogenität der Geschäftsfälle (geschäftsfallspezifisch sehr unterschiedlicher Arbeitsaufwand) und aus folgenden Überlegungen heraus schwierig: Der Bereich „Vorbeugender Brandschutz“ unterliegt hinsichtlich des Arbeitsanfalles den **Schwankungen wechselnder Bau- und Gewerbetätigkeit**. Eine große Zahl an ad-hoc-Sachverständigen-Gutachten im Rahmen der Projektsprechtage eines Jahres führt beispielsweise im Folgejahr zu Arbeitseinsparungen für schriftliche Gutachten und Teilnahmen an Kommissionierungen.

- Bezogen auf den Bereich „Feuerpolizei“ bringt eine bevorstehende Gesetzesänderung - **das neue „Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz“ (StFGPG) - massive Änderungen für das Behördenhandeln:** Die regelmäßige Beschau bestimmter Objekte fällt weg, andere Objekte kommen dazu, Beschaufristen werden verändert. Im Vergleich zum wegfallenden Aufwand für Nachbeschauen, erfordert die Ersterfassung neuer Objekte im Zuge der Erstbeschau einen weitaus höheren Arbeitsaufwand. Die **Gesamtanzahl der ReferentInnen** beider Bereiche liegt mit derzeit insgesamt sieben, für den **Stadtrechnungshof glaubhaft, an der Untergrenze**. Im Kontroll-, Erhebungs- und Verwaltungsbereich des Referates sind insgesamt ca. 11 MitarbeiterInnen beschäftigt. Der Stadtrechnungshof empfiehlt, die **Anzahl der Dienstposten in diesen Bereichen zu evaluieren** und seitens des Managements Vorschläge für Maßnahmen auszuarbeiten, mit deren Hilfe die **Produktivität der Verwaltungsabläufe im Innendienst erhöht** werden kann.

- **Umstellungsentscheidung bei der Gebäudeinstandhaltung:**

Nach der ursprünglichen Geschäftseinteilung war die BF-Graz für die Verwaltung und die Instandsetzung der Feuerwehrgebäude selbst zuständig. Nach Aussage der BF-Graz führten fehlende Budgetmittel, ungenügende Personalkapazitäten und ein fehlendes Gesamtkonzept trotz der „besten Absichten der BF“ zu **unfachgerechten Umbau- und Sanierungsmaßnahmen**, wodurch entsprechende **Folgeschäden an den Gebäuden** entstanden. Mit April 2009 erfolgte auf Initiative des damals zuständigen Stadtsenatsreferenten eine Änderung der Geschäftseinteilung und in der Folge die **Übertragung der Zuständigkeit für die Verwaltung und für Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten an die Liegenschaftsverwaltung**.

Bezüglich der erforderlichen baulichen Maßnahmen an den Gebäuden der Feuerwehr wurden in der Zwischenzeit **Grobkostenschätzungen** mit folgenden **Nettobeträgen** erstellt:

- Gesamtinvestitionen ca. EUR 1,3 Mio
- davon dringende Maßnahmen ca. EUR 0,6 Mio
- davon Eigenleistungen der BF ca. EUR 0,2 Mio (Auftragswert)

Bis Oktober 2010 wurden von der Magistratsabteilung A 8/5 bereits **Sanierungsmaßnahmen im Umfang von ca. netto EUR 330.000 beauftragt**.

- **Gebäudeinstandhaltung – Personalressourcen:**

Seit der Übertragung der Zuständigkeit für die Verwaltung der Feuerwehrobjekte und die Durchführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten an die Liegenschaftsverwaltung, werden externe Firmen mit der Ausführung der dringenden Arbeiten beauftragt. Wie oben ausgeführt, sind in den **Grobkostenschätzungen** für die Sanierung der Feuerwachen mit einer **Gesamtkostensumme von ca. EUR 1,3 Mio, Eigenleistungen der BF** mit einem Auftragswert von **ca. EUR 200.000** enthalten. Vorteil dieser Vorgehensweise: es liegt ein Gesamtanierungskonzept zugrunde, anspruchsvolle Arbeiten werden an Fachfirmen vergeben und gleichzeitig erfolgt eine **Einbindung der Professionisten der BF**.

- **Nebenbeschäftigungen:**

In unserer Prüfung haben wir die Situation im Umfeld der Berufsfeuerwehr analysiert. Wir halten das **vorhandene Regelwerk** zur Beurteilung und Vermeidung von Befangenheit für **ausreichend**. Die **Einhaltung der Vorschriften** kann nur mit Hilfe **regelmäßiger Überprüfungen durch die Magistratsdirektion** sichergestellt werden.

- **Inspektionsdienst und Brandsicherheitswachdienst:**

- **Brandsicherheitswachdienst:**

Diese Aufgabe wurde bisher von MitarbeiterInnen der BF geleistet und wird nun **seit Mitte 2010 ausschließlich von der FF-Graz abgewickelt**. Das von der FF verrechnete Honorar unterliegt der Entgeltordnung des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark, was zu einer **Verbilligung für die Veranstalter** führt. Da die Brandsicherheitswachdienste bisher **in der Freizeit der MitarbeiterInnen auf Überstundenbasis** geleistet wurden, hat die Übertragung dieser Aufgabe **keinen Einfluss auf den Personalbedarf für den Branddienst**.

- **Inspektionsdienst:**

Der Inspektionsdienst, als Maßnahme des vorbeugenden Brandschutzes, wird anteilig von MitarbeiterInnen der Feuerpolizei und Offizieren der BF geleistet. Das **Entgelt pro Stunde** liegt lt. „Entgeltordnung der Stadt Graz“ im Zeitraum **„Wochentag zwischen 6 und 18 Uhr“ unter den Selbstkosten für die Überstunden** der MitarbeiterInnen und **an „Sonn- und Feiertagen“ über den Überstundensätzen**.

**Der Stadtrechnungshof empfiehlt eine Anhebung der Entgelte durch Anpassung der „Entgeltordnung der Stadt Graz“, zumindest auf das Niveau der Selbstkosten.**

- **Katastrophenschutzreferent in der FW und Sicherheitsmanagement in der MD:**

Der Tätigkeitsbereich des neu geschaffenen Referates „Sicherheitsmanagement“ wird in der „Geschäftseinteilung der Stadt Graz“ „negativ“ definiert („... soweit es nicht in die Kompetenz anderer Abteilungen fällt“) und wird damit schon formal eine Doppelgleisigkeit mit dem Katastrophenschutzreferat vermieden. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes kommt es zu **keinen Überschneidungen der Aufgaben** des Katastrophenschutzreferates mit denen des Sicherheitsmanagements. Die **Wahrnehmung der lokalen Sicherheitsagenden der Stadt Graz** erfolgt ausschließlich durch das neu geschaffene Referat. In diesem Zusammenhang erachten wir auch die geplante **Zusammenlegung von Ordnungswache und Parkraumservice für sinnvoll**.

- **Vertragsverhältnis Brandmeldeanlage:**

Der Stadtrechnungshof hat die Vorgänge rund um das Vertragsverhältnis mit der Firma XXXX im Zeitablauf analysiert. **Das Ziel, die Einnahmen der Stadt Graz für die Brandmeldeanlage zu erhöhen, ohne dabei die Endkunden durch Erhöhung des „Feuerwehrbedientgeltes“ zu belasten bei gleichzeitiger Gewährleistung lückenloser Funktionsfähigkeit der Brandmeldeanlage wurde von der BF schließlich – trotz mehrmaligen Wechsels der Marschrichtung – auf dem Weg über den Abschluss von Lizenzvereinbarungen erreicht.**

- **Einzelfallprüfung von Beschaffungs- und Vergabeentscheidungen:**

Unsere Prüfung der Ausschreibungen und Vergaben dreier großer Fahrzeuganschaffungen in den letzten drei Jahren ergab **keine Kritikpunkte**.

- **Entgeltsverrechnung:**

Die Prüfung der Entgelte für Fehl- und Täuschungsalarme und für Ausrüstungs- und Geräteentlehnungen ergab **keine Beanstandungsgründe**.

- **Freiwillige Feuerwehr Stadt Graz:**

Die FF-Graz wird vom Kommandanten und seinem Stellvertreter geführt. Sie verfügt zum Prüfungszeitpunkt über **161 freiwillige Mitglieder**, von denen **102 als Einsatzkräfte ausgebildet** sind und im Dienstrad während der Nachtstunden und an den Wochenenden in der Feuerwache Kroisbach Bereitschaftsdienst versehen.

In Zusammenhang mit der Gründung der FF-Graz wurden neben dem Globalziel „Verstärkung und Unterstützung der BF-Graz“ **keine konkreten Detailziele**, wie bspw. „Personaleinsparungen bei der BF“, definiert.

Die BF-Graz beruft sich auf die RINKE-Studie; diese ist aber in ihrer Conclusio **nicht eindeutig für die Schaffung einer Freiwilligen Feuerwehr Graz** gewesen.

Nach Aussage der BF-Graz liegt der **Hauptzweck der FF-Graz in der Verstärkung und Unterstützung der BF im Großschadens- und Katastrophenfall und in der Ausbildung von Freiwilligen für diese beiden Einsatzfälle**; ein eigener Einsatzbereich der FF-Graz ist nicht geplant. Weiters wurde die FF-Graz mit dem **Aufbau und der Betreuung der Feuerwehrjugend** und im Laufe des Jahres 2010 auch mit der Durchführung des **Brandsicherheitswachdienstes** und der **Straßenreinigungen** während der Nachtstunden und an den Wochenenden betraut.

Der bisherige Mitteleinsatz der Stadt Graz für die FF-Graz seit der Gründung setzt sich aus **OG-Ausgaben der Jahre 2009 und 2010** in Höhe von voraussichtlich insgesamt **EUR 256.790** und dem **AOG-Investitionsbudget von EUR 112.500** zusammen. Dazu kommen noch jene **Ausgaben für die FF-Graz, die von der BF-Graz übernommen** werden und die **Einnahmehausfälle bei der BF-Graz** durch die Übertragung der Einnahmequellen Brandsicherheitswache und Straßenreinigung.

Nach unserer Schätzung beläuft sich der **bisherige Gesamtmittelsatz der Stadt Graz seit Gründung der FF-Graz auf ca. EUR 450.000**.

Das Landesfeuerwehrgesetz fordert eine **Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der Bar- und Sachleistungen, die der FF zur Verfügung gestellt werden, durch die Gemeinde. Diese Überwachung wird von der BF-Graz derzeit nicht ausgeübt** und ist, wie im **Punkt 3.6.9.2. „Budget der FF-Graz“** beschrieben, **von der Stadt Graz künftig sicherzustellen.**

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung **Anfragen zur Ausrüstung und zur Finanzgebarung der FF-Graz** gestellt und **merken dazu an**, dass uns diesbezüglich **vom Kommandanten der FF keine Auskünfte erteilt wurden.** Wir empfehlen diesbezüglich, wie im **Punkt 3.6.9.2. „Budget der FF-Graz“** detailliert beschrieben, **entsprechende Ergänzungen der Satzung der FF-Graz.**

Hinsichtlich der **Auswirkung der FF-Gründung auf den Personalbedarf der BF-Graz** treffen wir **zusammenfassend folgende Feststellung:**

- *Aus Sicht des Stadtrechnungshofes leistet die FF-Graz einen **wichtigen Beitrag zur Unterstützung im Katastrophen- und Großschadensereignis und beim Aufbau und der Betreuung der Feuerwehrjugend.***
- ***Unter den dargestellten Voraussetzungen wird sich jedoch der Bedarf an VZÄ im Branddienst der BF-Graz infolge der Gründung der FF-Graz auch langfristig nicht verringern.***

Wir ersuchen um Veröffentlichung dieser Information. Fotos können in der Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit und Information unter der Telefonnummer 0 31 6/872-22 25 (Sonja Tautscher) angefordert werden. Die Veröffentlichung ist honorarfrei nur bei Bildhinweis „Foto: Stadt Graz/Fischer“.

*Wir bitten um Berichterstattung. (Schluss)*